

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden die **Wahlen**
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - **zum Europäischen Parlament**
 - und b) im Saarland
 - **zum Gemeinderat**
 - **zum Ortsrat**
 - **zum Kreistag**
 - **zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises St. Wendel**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Nonnweiler ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Wahlraum:	Gemeindebezirk Nonnweiler Kurhalle, Am Hammerberg	barrierefrei
Wahlbezirk 2: Wahlraum:	Gemeindebezirk Bierfeld Bürgerhaus, Am Butzenberg 14a	barrierefrei
Wahlbezirk 3: Wahlraum:	Gemeindebezirk Braunshausen Bürgerhaus, Peterbergstraße 2a	barrierefrei
Wahlbezirk 4: Wahlraum:	Gemeindebezirk Kastel Castellum St. Wilfridus, Im Brühl 25	barrierefrei
Wahlbezirk 5: Wahlraum:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Nord Hunnenringhalle, Ringwallstraße 8	barrierefrei
Wahlbezirk 6: Wahlraum:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Süd Pfarrheim, Kirchstraße 6	barrierefrei
Wahlbezirk 7: Wahlraum:	Gemeindebezirk Primstal/Mettnich Pfarrsaal, Matzenberg 3	barrierefrei
Wahlbezirk 8: Wahlraum:	Gemeindebezirk Primstal/Mühlfeld Mehrzweckhalle (Foyer), Kannenberg 3	barrierefrei
Wahlbezirk 9: Wahlraum:	Gemeindebezirk Schwarzenbach Evangelisches Gemeindehaus, Höhenstraße 47	
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Gemeindebezirk Sitzerath Benkelberghalle, Im Unterdorf 28b	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (nur Europawahl) um 13.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Nonnweiler zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und Ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die **EUROPAWAHL**
einen weißlichen Stimmzettel,
2. für die **GEMEINDERATSWAHL**
einen gelben Stimmzettel,

3. für die ORTSRATSWAHL
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die KREISTAGSWAHL
einen grünen Stimmzettel
5. für die WAHL ZUR LANDRÄTIN/ZUM LANDRAT
einen hellblauen Stimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe an der
 1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
 2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
 4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
 5. Wahl der Landrätin/des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Nonnweiler
 oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/Gemeindewahlleiterin die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des

Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes bzw. § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes bzw. § 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nonnweiler, den 27. Mai 2024

Die Gemeindebehörde/
Der Gemeindevahleiter:
Dr. Franz Josef Barth